

THUR. LANDTAG POST 04.12.2020 08:30 29943/2020

Junge Liberale Thüringen e.V. · Liebknechtstraße 16a · 99085 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Thüringer Landtag Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags; Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten / Themenkomplex "Integration"

> Erfurt **2. Dezember 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteilung an dem Anhörungsverfahren zum Themenkomplex "Integration" und nehmen zu den in der Anlage 3 Ihres Schreiben beigefügten Fragekatalog wie folgt Stellung:

1) Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen Ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln – namentlich auch für die Ziele dieses Handelns – im Einzelnen machen?

Sie hat keine direkten Auswirkungen, da viel Relevantes schon im AufenthG auf Bundesebene geregelt ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Förderung auf Landesebene ableitbar. Die Verpflichtung aktueller und insbesondere künftiger Regierungen zur Integration wird jedoch in der Thüringer Verfassung sicherer verankert als nur im AufenthG.

3) Wie beurteilen sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihre Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. – wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt – "kurz und dunkel" sein sollten? Zielkonflikte sind immer möglich, daher sind ausufernde Staatsziele zu vermeiden. Es gibt schon einige Staatsziele ähnlicher Bedeutung in der Thüringer Verfassung. Hier sind jedoch keine Zielkonflikte absehbar, da dieses Ziel nicht weniger abstrakt ist, als andere Staatsziele.

5) Inwiefern bedeutet angesichts des allgemeinen Gleichheitssatzes der Thüringer Verfassung die verfassungsrechtliche Heraushebung einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. Merkmale hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes ihrerseits eine verfassungspolitische Ungleichbehandlung solcher Gruppen bzw. Merkmale, die nicht ebenso explizit in der Verfassung aufgeführt werden; und aufgrund welcher verfassungsimmanenten Kriterien könnte eine entsprechende Benennung einzelner Gruppen bzw. Merkmale in der Verfassung gerechtfertigt werden?

Keine Benachteiligung, da nicht explizit genannte Gruppen durch den allgemeinen Gleichheitssatz ebenso geschützt sind. Die Rechtfertigung aufgrund von Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse bestimmter Personengruppen resultiert aus bestimmten Merkmalen.

6) Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?

Ja, da aktuelle politische Tendenzen nahelegen, dass eine Regelung auf anderer Ebene abgelöst werden könnte und daher Verankerung in Thüringer Verfassung notwendig ist.

7) Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im "Hoheitsbereich" der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?

Ja, durch das AufenthG.

8) Bewirkt die jeweils beabsichtige Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei?

Nein.

9) Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können?

Die Änderung ist in Konsequenz nicht weitergreifender als das AufenthG. Entsprechend kann sie das gewünschte Ziel, die Förderung

der Integration, nur durch sich gegebenenfalls ergebende zusätzliche Verpflichtungen des Freistaats weiter erreichen.

10) Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen/-gruppen Thüringens negative Folgen entstehen?

Nein. Allerhöchstens könnten sich durch die steigende Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Zuwanderer negative Lohnentwicklungen für Thüringer Bürger ergeben. Dies gilt wissenschaftlich allerdings als sehr wahrscheinlich widerlegt.

12) Ist die FDGO eine taugliche Basis für die Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft?

Ja, da sie und die sich daraus ergebenden bzw. ihr zugrundeliegenden Normen den Grundaufbau des Zusammenlebens in Deutschland regeln.

13) Kann das vorgeschlagene Staatsziel einen übergeordneten Rahmen und eine wegweisende Leitlinie für die Integrationsbemühungen des Freistaates darstellen?

Ja, dies wird die Hauptauswirkung sein.

14) Umfasst die vorgeschlagene Formulierung des Staatszieles die wesentlichen Voraussetzungen für gelingende Integration?

Ja.

15) Welches Signal würde die Aufnahme des vorgeschlagenen Staatsziels an die Thüringer Bevölkerung senden?

Sie würde aussenden, dass Zuwanderer in Thüringen willkommen sind, unter der Voraussetzung, dass sie sich integrieren, und dass diese Integration gewünscht und gefördert ist.

16) Halten sie es für sinnvoll, wesentliche politische Mitgestaltungsrechte wie das Wahlrecht als an die Staatsangehörigkeit geknüpfte Bürgerrechte auszugestalten?

Ja.

17) Kann die Aufnahme eines derartigen Staatszieles in die Thüringer Verfassung dazu beitragen, das Entstehen von Parallelgesellschaften zu verhindern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken?

Nein, nicht alleine, da die konsequenztragenden Inhalte bereits im AufenthG geregelt sind.

18) Wird die vorgeschlagene Formulierung dem Anspruch gerecht, sowohl die Interessen der Alteingesessenen als auch der Zuwanderer angemessen zu berücksichtigen?

Ja, die Zuwanderer haben das Interesse, sich in Deutschland erwerbstätig zu machen bzw. sich zu bilden und ohne Repressionen o.Ä. leben zu können, während die Alteingesessenen die Forderung haben, dass sich Zuwanderer integrieren. Beides wird berücksichtigt.

19) Handelt es sich bei der Integration um ein Thema, das so grundlegend für das gesellschaftliche Zusammenleben ist, und eine Aufgabe, deren Bewältigung so sehr im Interesse der gesamten Gesellschaft steht, dass dies die Aufnahme eines derartigen Staatsziels anrät?

Ja, besonders im Hinblick auf vermutlich steigende Zuwanderungszahlen.

20) Welche greifbaren Hilfestellungen bieten die vorgeschlagenen Verfassungsbestimmungen für Menschen mit Migrationserfahrung, um sich erfolgreich in die Thüringer Gesellschaft zu integrieren?

Keine.

21) Wie würde sich ihrer Einschätzung nach die geplante Regelung des Art. 41d Abs. 2 Satz 1, wonach die Integrationsförderung der dauerhaft hier lebenden Menschen mit Migrationserfahrung an deren rechtlichen Status geknüpft wird, langfristig auswirken?

(Ohne Kenntnis der Kapazitäten und Kosten) Eher negativ, da es sich zeigt, dass auch Menschen ohne dauerhafte Aufenthaltsaussicht, z.B. Asylsuchende, sich längere Zeit in Thüringen aufhalten. Um diesen einen menschenwürdigen Aufenthalt zu ermöglichen, sind zumindest Integrationsmaßnahmen sinnvoll.

22) Sollten die Fördertatbestände des vorgeschlagenen Staatsziels Integrationsförderung (Art. 41d Abs. 2) umformuliert bzw. ergänzt werden?

Möglich: Streiche "und die Verbundenheit mit" in Art. 41d Abs. 2 Punkt 2; Förderung der Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland ist zu unklar, denn potentielle Ausgestaltungen werden vermutlich eher auf Ablehnung bei Integrationssuchenden stoßen, was die Effektivität aller Maßnahmen negativ beeinflussen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsítzender

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Das Informationsschreiben finden Sie auf der Internetseite der Junge Liberale Thüringen e.V. unter dem Link https://www.julis-thueringen.de/datenschutz. Sie können das allgemeine Informationsschreiben selbstverständlich auch kostenlos bei dem o.g. Bearbeiter oder in der Landesgeschäftsstelle anfordern.